Die Ermächtigung ist auf die Dauer von Monat/-en von heute an befristet und umfasst im Rahmen der angeordneten Durchsuchung die Befugnis, verschlossene Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen und Pfandstücke zum Zweck ihrer Verwertung an sich zu nehmen (Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes, § 758a Absatz 1 ZPO).			
Die Ermächtigung gilt zugleich für das Abholen der Pfandstücke.			
☐ Die Durchsuchung der Wohnung (Privatwohnung bzw. Arbeits-, Betriebs-, Geschäftsräume) wird			
auf folgende Zeiten beschränkt:			
zeitlich nicht beschränkt.			
(Vom Gericht auszufüllen)			
Gründe			
(Datum)	(Unterschrift Richter am Amtsgericht)	(Datum)	(Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)